

- 19** **Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes „B-6 a Blumenstraße-West“**
- 20** **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „I-100 Ostlandstraße-Süd“**
- 21** **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die vereinfachte 2. Änderung des Bebauungsplanes „W-4 Haus Graven“**
- 22** **Änderungssatzung zur Änderung der Satzung für die Übergangsheime in der Stadt Langenfeld Rhld. vom 02.10.1978 in der Fassung vom 19.12.2008**
- 23** **Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Langenfeld Rhld. vom 18.04.1968 in der Fassung vom 19.12.2008**
- 24** **Änderung der Satzung über die Einrichtung und für die Benutzung der Stadtbibliothek/Artothek Langenfeld**
- 25** **2. Sitzung (17. TA) der Schulverbandsversammlung am Do, 07.04.2011, 17.00 Uhr / Zweckverband der Berufsbildenden Schulen Opladen**
- 26** **Aufgebot**
- 27** **Kraftloserklärung**

19 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes „B-6 a Blumenstraße-West“

Der Rat der Stadt Langenfeld hat gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 05.10.2010 beschlossen, die 2. Änderung des Bebauungsplanes "B-6 a Blumenstraße-West" gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, erfolgt die Änderung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB.

Durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes „B-6 a Blumenstraße-West“ sollen unter Berücksichtigung des seit dem Jahr 2005 unter Denkmalschutz gestellten Wasserturms an der Straße „Am Schiefers Grund“ die planungsrechtlichen Vorgaben für eine an die vorhandene Siedlungsstruktur angepasste Wohnbebauung neu gefasst werden.

Gebietsbegrenzung:

Im Westen: Die Westgrenzen der Flurstücke 499, 502 und 397.

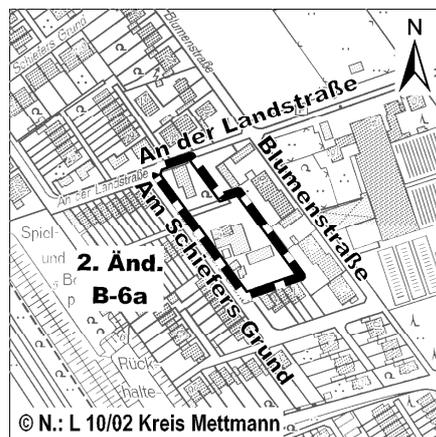
Im Norden: Die Nordgrenze des Flurstückes 397.

Im Osten: Die Westgrenze des Flurstückes 397, ein Teil der Nordgrenze des Flurstückes 502, ein Teil der Nordgrenze des Flurstückes 499, die Ostgrenze des Flurstückes 499.

Im Süden: Die Südgrenze des Flurstückes 499.

Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 13 der Gemarkung Berghausen.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen:



Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes „B-6 a Blumenstraße-West“ wird mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, und zwar

vom 11.04.2011 bis einschließlich 11.05.2011

im Referat Stadtplanung und Denkmalschutz der Stadt Langenfeld, Rathaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, Raum 289, während folgender Dienststunden zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Montag bis Mittwoch
Donnerstag
Freitag

von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können bei der v. g. Dienststelle Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Interessierte können sich zur Planung auch im Internet unter www.langenfeld.de ("Stadt / Bürgerservice / Stadtplanung") informieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes „B-6 a Blumenstraße-West“ unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Langenfeld Rhld, 22.03.2011
gez. Frank Schneider
Bürgermeister

20 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „I-100 Ostlandstraße-Süd“

Gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) sowie den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), die in den derzeit gültigen Fassungen zur Anwendung kommen, hat der Rat der Stadt Langenfeld in seiner Sitzung am 29.03.2011 den Bebauungsplan „I-100 Ostlandstraße-Süd“ als Satzung beschlossen.

Da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, erfolgte die Aufstellung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB.

Ziel der Planung zum Bebauungsplan "I-100 Ostlandstraße-Süd" ist eine an die Umgebung angepasste Ergänzung des bestehenden Wohngebietes.

Gebietsbegrenzung Bebauungsplan "I-100 Ostlandstraße-Süd"

Im Norden: Die Ostlandstraße.
Die Nordgrenzen der Flurstücke 112, 111 und 110; die Westgrenze des Flurstücks 110 bis zu einer südlich hiervon im Abstand von 35m zum nordwestlichen Grenzpunkt nach Westen abzweigenden Orthogonale bis zur westlichen Grenze des Flurstücks 105; von diesem Schnittpunkt in südlicher Richtung 10m die Westgrenze des Flurstücks 105 und eine davon nach Westen abzweigende Orthogonale bis zur westlichen Grenze des Flurstücks 630; die Westgrenze der Flurstücks 630.

Im Osten: Die Ostgrenze des Flurstücks 113 bis zu einer nördlich hiervon im Abstand von 30m zum südöstlichen Grenzpunkt nach Westen abzweigenden Orthogonale bis zur östlichen Grenze des Flurstücks 112; die Ostgrenze des Flurstück 112.

Im Süden: Der Assenbach. Die Nordgrenze des Bachflurstücks 60.

Im Westen: Der Kurfürstenweg. Die Nord- und Westgrenze des Flurstücks 627.

Alle v.g Flurstücke liegen in der Flur 7 der Gemarkung Immigrath.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen:



Der Bebauungsplan „I-100 Ostlandstraße-Süd“ kann zusammen mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus der Stadt Langenfeld, Rhld., Referat Stadtplanung und Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-Platz 1, während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden.

Über den Inhalt des v.g. Bauleitplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan „I-100 Ostlandstraße-Süd“ und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der GO NRW beim Zustandekommen des Bebauungsplanes „I-100 Ostlandstraße-Süd“ kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der vorgenannte Bebauungsplan wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld, Referat Stadtplanung und Denkmalschutz, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit werden der vom Rat der Stadt Langenfeld am 29.03.2011 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „I-100 Ostlandstraße-Süd“, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Hinweise gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 Abs. 4 und 41 Abs. 1, Buchstabe "f" GO NRW und § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld, Rhld., öffentlich bekannt gemacht.

Mit Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Langenfeld wird der Bebauungsplan „I-100 Ostlandstraße-Süd“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Langenfeld Rhld., 30.03.2011
gez. Frank Schneider
Bürgermeister

21 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die vereinfachte 2. Änderung des Bebauungsplanes „W-4 Haus Graven“

Gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) sowie den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), die in den derzeit gültigen Fassungen zur Anwendung kommen, hat der Rat der Stadt Langenfeld in seiner Sitzung am 29.03.2011 die vereinfachte 2. Änderung des Bebauungsplanes „W-4 Haus Graven“ als Satzung beschlossen.

Durch die vereinfachte 2. Änderung des Bebauungsplanes „W-4 Haus Graven“ soll die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung eines zusätzlichen Hallengebäudes am Segelfluggelände Langenfeld-Wiescheid geschaffen werden.

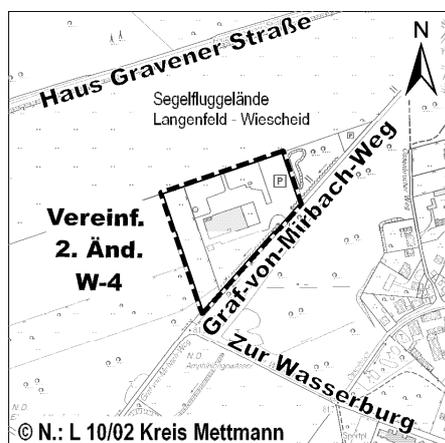
Gebietsbegrenzung vereinfachte 2. Änderung Bebauungsplan "W-4 Haus Graven"

- Im Süden: Der Graf-von-Mirbach-Weg.
Nordgrenze des Flurstücks 172, Flur 3.
- Im Osten: Eine östliche Parallele im Abstand von 35m zur Ostgrenze des Flurstücks 114, Flur 2.
- Im Norden: Die Nordgrenzen der Flurstücke 114 und 138, Flur 2
- Im Westen: Eine westliche Parallele im Abstand von 30m zur Westgrenze des Flurstücks 114, Flur 2.

Alle v.g Flurstücke liegen in der Gemarkung Wiescheid.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 2,0 ha.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen:



Die vereinfachte 2. Änderung des Bebauungsplanes „W-4 Haus Graven“ kann zusammen mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus der Stadt Langenfeld, Rhld., Referat Stadtplanung und Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-Platz 1, während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des v.g. Bauleitplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die vereinfachte 2. Änderung des Bebauungsplanes „W-4 Haus Graven“ und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der GO NRW beim Zustandekommen der vereinfachten 2. Änderung des Bebauungsplanes „W-4 Haus Graven“ kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die vorgenannte Bebauungsplanänderung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld, Referat Stadtplanung und Denkmalschutz, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit werden die vom Rat der Stadt Langenfeld am 29.03.2011 als Satzung beschlossene vereinfachte 2. Änderung des Bebauungsplanes „W-4 Haus Graven“, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Hinweise gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 Abs. 4 und 41 Abs. 1, Buchstabe "f" GO NRW und § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld, Rhld., öffentlich bekannt gemacht.

Mit Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Langenfeld wird die vereinfachte 2. Änderung des Bebauungsplanes „W-4 Haus Graven“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Langenfeld Rhld., 30.03.2011
gez. Frank Schneider
Bürgermeister

22 Änderungssatzung zur Änderung der Satzung für die Übergangsheime in der Stadt Langenfeld Rhld. vom 02.10.1978 in der Fassung vom 19.12.2008

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 29. März 2011 folgende Änderungssatzung zur Änderung der Satzung beschlossen:

Änderungssatzung zur Änderung der Satzung für die Übergangsheime in der Stadt Langenfeld Rhld. vom 02.10.1978 in der Fassung vom 19.12.2008

Rechtsgrundlagen:

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV

NRW 610) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 der Satzung für die Übergangsheime in der Stadt Langenfeld Rhld. vom 02.10.1978 in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. in seiner Sitzung am 29.03.2011 folgende Änderungssatzung beschlossen

Artikel 1

§ 1 wird wie folgt gefasst

Für die vorläufige Unterbringung von Aussiedlern und Aussiedlerinnen, jüdischen Kontingentflüchtlingen und ausländischen Flüchtlingen werden die Übergangsheime

- a) Kölner Straße 80 b
- b) Winkelsweg 83 – 83a

unterhalten.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, 31. März 2011
gez. Frank Schneider
Bürgermeister

23 Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Langenfeld Rhld. vom 18.04.1968 in der Fassung vom 19.12.2008

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 29. März 2011 folgende Änderungssatzung zur Änderung der Satzung beschlossen:

Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Langenfeld Rhld. vom 18.04.1968 in der Fassung vom 19.12.2008.

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW S. 2023) hat der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. in seiner Sitzung am 29.03.2011 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 wird wie folgt gefasst

Die Stadt Langenfeld Rhld. unterhält bis auf weiteres zum Zwecke der vorübergehenden Unterbringung von Obdachlosen die nachstehend aufgeführten Notunterkünfte, die zu nichtrechtsfähigen öffentlichen Anstalten bestimmt werden:

Bahnstraße 90
Immigrather Straße 42 a
Am Brüngersbroich 1a: Wohnung Erdgeschoss rechts Nr. 3, Wohnung Erdgeschoss rechts Nr. 5

Außerdem unterhält die Stadt Langenfeld Rhld. eine Wohnung, die insbesondere Frauen zur Verfügung gestellt wird, die aus besonderen Gründen übergangsweise wohnlich versorgt werden müssen (sog. Frauenfluchtwohnung).

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, 31. März 2011
gez. Frank Schneider
Bürgermeister

24 Änderung der Satzung über die Einrichtung und für die Benutzung der Stadtbibliothek/Artothek Langenfeld

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 29. März 2011 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Änderungssatzung zur Satzung über die Einrichtung und für die Benutzung der Stadtbibliothek / Artothek Langenfeld vom 30.12.2003

Rechtsgrundlagen:

- §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV NRW S. 458)
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 (GV NW 610) in der jeweils gültigen Fassung

Artikel 1:

§ 3 wird wie folgt gefasst:

§ 3 Anmeldung, Benutzerausweis

(1) Der Benutzer/die Benutzerin meldet sich persönlich unter Vorlage seines/ihrer gültigen Personalausweises oder Passes mit Meldebescheinigung an. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr benötigen die Einwilligungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter. Diese haften für eventuelle Ansprüche der Stadt gegen den Minderjährigen/die Minderjährige, die im Zusammenhang mit der Ausleihe und Nutzung entstehen.

(2) Mit der Anmeldung erkennt der Benutzer/die Benutzerin bzw. seine/ihre gesetzlichen Vertreter die Satzung an und willigt in die Speicherung seiner/ihrer persönlichen Daten in die EDV-Anlage der Stadtbibliothek ein.

(3) Dem Benutzer/der Benutzerin wird ein Benutzerausweis ausgestellt, der ihn/sie vom Ausstellungstag an für die Dauer von 12 Monaten zum Entleihen von Medien und Exponaten der Artothek berechtigt. Der Ausweis kann auch als Tagesausweis zum einmaligen Entleihen ausgestellt werden.

Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadt.

(4) Der Verlust des Benutzerausweises und Veränderungen der persönlichen Daten des Ausweisinhabers/der Ausweisinhaberin sind der Stadtbibliothek/Artothek unverzüglich mitzuteilen.

Artikel 2:

§ 4 wird wie folgt geändert:

§ 4 Entleihung, Verlängerung, Vormerkung

(1) Medien und Kunstexponate werden nur gegen Vorlage des Benutzerausweises ausgeliehen. Bestimmte Medien und/oder Exponate können zeitweise oder ganz von der Ausleihe ausgeschlossen werden. Die allgemeine Leihfrist beträgt längstens

bei Exponaten aus der Artothek	8 Wochen
bei Büchern	4 Wochen
bei allen anderen Medien	2 Wochen.

Die Leihfrist kann im Einzelfall verkürzt werden. Die Leihfrist endet mit dem Ende der Öffnungszeiten des jeweiligen Tages.

(2) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag verlängert werden. Der regelgerechte Antrag auf Verlängerung erfolgt an der Theke. Der Antrag auf Verlängerung kann abgelehnt werden, wenn Vorbestellungen vorliegen, das Benutzerkonto mit Gebühren belastet ist oder der Ausweis nicht mehr gültig ist.

Nach Ende der Öffnungszeiten über Fax oder Email eingehende Verlängerungsanträge gelten als verspätet und werden erst am folgenden Öffnungstag bearbeitet. Die fristwahrende Rückgabe über den Nachtbriefkasten kann nur am Vorabend des Rückgabetales erfolgen. Rückgaben nach Ende der Öffnungszeiten der Stadtbibliothek am Tag des Leihfristendes gelten als verspätet und werden erst am folgenden Öffnungstag verbucht.

Bei Online-Verlängerungen liegt das Risiko, ob dem Antrag auf Verlängerung stattgegeben wird bei dem Benutzer/der Benutzerin. Für technische Fehler oder Bedienungsfehler übernimmt die Stadtbibliothek keine Haftung.

(3) Ausgeliehene Medien und Exponate können vorgemerkt werden. Ausgeliehene Medien und Exponate können in Ausnahmefällen jederzeit zurückgefordert werden.

(4) Das Entleihen jeglicher Medien und Exponate, speziell elektronischer Medien, geschieht auf Risiko des Entleihers/der Entleiherin. Es können keine Schadensersatzansprüche gegenüber der Stadtbibliothek geltend gemacht werden.

Artikel 3:

§ 5 wird wie folgt gefasst:

§ 5 Auswärtiger Leihverkehr, Internetnutzung

(1) Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, werden soweit möglich, auf Antrag im Rahmen des auswärtigen Leihverkehrs nach der für diesen geltenden Leihverkehrsordnung beschafft.

(2) Informationen können auch über die Internet-Zugänge der Stadtbibliothek abgerufen werden.

Die Stadtbibliothek ist nicht verantwortlich für die Inhalte, Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über das Internet erhältlich sind.

Die Inanspruchnahme der Internet-Recherche unterliegt den Anweisungen des Bibliothekpersonals.

Artikel 4:

§ 7 wird wie folgt gefasst:

§ 7 Entgelte

(1) Für die Inanspruchnahme der Stadtbibliothek/Artothek werden Entgelte erhoben. Die Höhe der Entgelte ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Ein Entgelt ist zu zahlen für

1. die Ausstellung eines Benutzerausweises, auch Ersatzausweises und die Verlängerung der Geltungsdauer eines Benutzerausweises. Das Entgelt ist bei der Aushändigung des Benutzerausweises fällig. Von der Zahlung dieser Entgelte sind Inhaber des Familien-/Sozialpasses der Stadt Langenfeld befreit. Die Befreiung gilt nicht für die Ausstellung eines Ersatz-Benutzerausweises.
2. die Beschaffung von Medien durch den Auswärtigen Leihverkehr bei Aufgabe der Bestellung.
3. die Leihe und Versicherungskosten der Kunstexponate der Artothek
4. Ersatz bei Beschädigung oder Verlust von Verpackung/Hüllen der Medien / Ersatz bei Verlust von Sicherungsetiketten / Transponder
5. nicht innerhalb der Leihfrist zurückgegebene Medien/Kunstexponate (Versäumnisentgelt)

(3) Das Versäumnisentgelt wird jeweils mit Beginn der auf das Ende der Leihfrist folgenden Woche fällig. Die fristwahrende Rückgabe über den Nachbriefkasten kann nur am Vorabend des Rückgabetales erfolgen. Rückgaben nach Ende der Öffnungszeiten der Stadtbibliothek am Tag des Leihfristendes gelten als verspätet und werden erst am folgenden Öffnungstag verbucht.

(4) Bleibt nach Überschreitung der Leihfrist eine schriftliche Erinnerung zur Rückgabe des Mediums/Exponates erfolglos, wird der Wiederbeschaffungswert zuzüglich der bis dahin fällig gewordenen Versäumnisentgelte sofort fällig. Die zwangsweise Beitreibung wird ohne weitere Mitteilung eingeleitet, sofern die Einziehung des Mediums/Exponates nicht möglich ist.

Artikel 5:

Anlage zu § 7 der Satzung über die Einrichtung und für die Benutzung der Stadtbibliothek / Artothek vom 30.12.2003 wird wie folgt gefasst:

Die Höhe der im § 7 vorgesehenen Entgelte beträgt

- | | |
|--|--------------|
| 1. für die Ausstellung eines Benutzerausweises (auch Ersatzausweis) und die Verlängerung der Nutzungsdauer | |
| a) für Personen ab 18 Jahren | 13,00 Euro |
| b) Ersatzausweis für Personen ab 18 Jahren | 5,00 Euro |
| c) für Personen von 14 - 17 Jahren | 5,00 Euro |
| d) Ersatzausweis für Personen von 14-17 Jahren | 5,00 Euro |
| e) für Personen bis 13 Jahren | kein Entgelt |
| f) Ersatzausweis für Personen bis 13 Jahren | 5,00 Euro |
| g) für Tagesausweise | 2,50 Euro |
| 2. für die Beschaffung von Medien im Rahmen des Auswärtigen Leihverkehrs je Medium | 2,00 Euro |
| 3. für die Versicherungskosten von Werken der Artothek je Exponat | 5,00 Euro |
| 4. für die Leihe von Werken der Artothek je Exponat | 5,00 Euro |
| 5. für die Beschädigung oder den Verlust von Verpackungen /Hüllen und Sicherungsetiketten / Transpondern | 2,00 Euro |
| 6. für nicht innerhalb der Leihfrist zurückgegebene Medien/Exponate (Versäumnisentgelte) | |
| a) für die erste Woche der Überschreitung je Medium/Exponat | 1,00 Euro |
| b) für jede weitere angefangene Woche je Medium/Exponat | 2,00 Euro |

Artikel 4

Die vorstehende Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, 30.03.2011
gez. Frank Schneider
Bürgermeister

25 2. Sitzung (17. TA) der Schulverbandsversammlung am Do, 07.04.2011, 17.00 Uhr / Zweckverband der Berufsbildenden Schulen Opladen

Einladung zur 2. Sitzung (17. TA) der Schulverbandsversammlung am Do, 07.04.2011, 17.00 Uhr im Schulgebäude
Stauffenbergstr. 51379 Leverkusen

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Vorlage Nr.

- | | |
|--|-----------|
| 1. Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung | |
| 2. Feststellung der Beschlussfähigkeit | |
| 3. Sachstandsmitteilung Schiedsverfahren bei der Bezirksregierung | |
| 4. Stellenplan 2011 | 13/17. TA |
| 5. Erlass der Haushaltssatzung 2011 | 14/17. TA |
| 6. Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 GO NW | 15/17. TA |
| 7. Jahresrechnung 2007 - Entlastungserteilung | 16/17. TA |
| 8. Jahresrechnung 2008 - Entlastungserteilung | 17/17. TA |
| 9. Verschiedenes | |

gez.
Buchhorn
der Verbandsvorsteher

ausgefertigt:
gez. Broscheid

26 **Aufgebot**

Das Sparkassenbuch **302 021 09 71** wurde der Stadt-Sparkasse Langenfeld als verloren gemeldet.

Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen einer Frist von drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der Stadt-Sparkasse Langenfeld anzumelden.

Nach Ablauf der genannten Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Langenfeld, 10.03.2011
Stadt-Sparkasse Langenfeld/Rhld.
gez. Der Vorstand

27 **Kraftloserklärung**

Das in Verlust geratene Sparkassenbuch **302 020 44 04** wird hiermit für kraftlos erklärt.

Langenfeld, 24.03.2011
Stadt-Sparkasse Langenfeld/Rhld.
gez. Der Vorstand